

Satzung über die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma am 27.06.2019 die folgende Satzung über die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma (Feuerwehrausbildungssatzung) beschlossen:

§ 1 Eigenständige Ausbildung

Die Große Kreisstadt Grimma führt die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma in eigener Verantwortung durch.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Ausbildung/Lehrgang im Sinne dieser Satzung ist eine Lehrveranstaltung die funktionsbezogen durchgeführt wird und die Vorgaben der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 2 zwingend berücksichtigt.

(2) Ein Multiplikatorlehrgang stellt eine Unterweisung und keine Ausbildung dar. Er dient der Vermittlung von überwiegend spezifischen praktischen Kenntnissen.

(3) Auf regelmäßige Ausbildungen im Rahmen der Standortausbildung in den einzelnen Ortswehren findet diese Satzung keine Anwendung.

(4) Eine Ausbildungsstunde umfasst 45 Minuten. Dies gilt abweichend von Absatz 3 auch für die Standortausbildung.

§ 3 Ausbildungsleiter, Ausbilder und Multiplikator

(1) Der Ausbildungsleiter wird von der Gemeindefeuerwehrleitung und der örtlichen Brandschutzbehörde vorgeschlagen und von dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Grimma für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

(2) Die Ausbildung wird durch Ausbilder der Feuerwehren durchgeführt. Als Ausbilder der Feuerwehren darf nur eingesetzt werden, wer über die Laufbahnbefähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügt oder einen Ausbilderlehrgang für den jeweiligen Fachlehrgang an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert hat.

(3) Um als Multiplikator tätig zu werden, sind ein entsprechender Grundlagenlehrgang im betreffenden Fachgebiet und eine Ausbildung als "Ausbilder der Feuerwehr" in Ausnahmefällen mindestens "Gruppenführer" Voraussetzung.

§ 4 Ausbildungshelfer

(1) Für einen Lehrgang stehen dem Ausbilder Ausbildungshelfer zur Verfügung. Ein Ausbildungshelfer sollte die Qualifikation "Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr" besitzen. Als Mindestvoraussetzung muss der Ausbildungshelfer den entsprechenden Lehrgang bereits mit Erfolg absolviert haben und persönlich geeignet sein.

2) Die Anzahl der Ausbildungshelfer ist abhängig von der Lehrgangsart und der Teilnehmeranzahl. Wie viele Ausbildungshelfer höchstens entsprechend eingesetzt werden dürfen, bestimmt sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma (FwAPO-Großen Kreisstadt Grimma).

(3) Ausbildungshelfer dürfen nur für die praktische Ausbildung und soweit es für den Ausbildungserfolg notwendig ist, eingesetzt werden.

(4) Für einen Multiplikatorlehrgang stehen dem Multiplikator Helfer zu. Die notwendige Qualifikation und Anzahl ist jeweils im Einvernehmen zwischen dem eingesetzten Multiplikator, Gemeindewehrleitung und dem Ausbildungsleiter festzulegen.

(5) Helfer im Multiplikatorlehrgang dürfen nur für die praktische Ausbildung und soweit es für den Ausbildungserfolg notwendig ist, eingesetzt werden.

§ 5 Lehrgänge

(1) In eigener Verantwortung der Großen Kreisstadt Grimma können all jene Lehrgänge durchgeführt werden, zu denen ein Fachkundeunterricht als "Ausbilder" an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule möglich ist. Dies sind insbesondere folgende Lehrgänge gemäß Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 2:

- a) Grundausbildung zum Truppmann Teil 1
- b) Ausbildung zum Truppführer
- c) Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger
- d) Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge
- e) Ausbildung zum Sprechfunker
- f) Ausbildung zum Motorkettensägenführer
- g) Ausbildung Technische Hilfeleistung Basislehrgang - Teil A.

Die Ausbildung zum Motorkettensägenführer kann in zwei Teile geteilt werden (Modul 1-3 und Modul 5). Um eine Ausbildung im Bereich des Modul 5 durchzuführen, benötigt der Ausbilder die fachlichen Voraussetzungen gem. § 3 dieser Satzung.

(2) Die Ausbildung zum Truppmann Teil 2 gemäß FwDV2 erfolgt in der jeweiligen Ortswehr und umfasst eine Mindestanzahl von 80 Ausbildungsstunden. Auf Nachweis dieser Ausbildungsstunden hat der Truppmann-Teil 2-Anwärter eine Prüfung abzulegen, welche durch die Gemeindewehrleitung, dem Ausbildungsleiter sowie einen Ausbilder für Truppmann- und Truppführerausbildung erstellt und abgenommen wird. Ihm ist nach Bestehen dieser Prüfung ein Zeugnis nach § 8 Abs. 2 auszuhändigen.

(3) Der Lehrgang "Technische Hilfeleistung Basislehrgang - Teil A" kann in der Verantwortung der Großen Kreisstadt Grimma durchgeführt werden. Der Ausbilder muss einen Lehrgang zum Ausbilder der Feuerwehren erfolgreich abgeschlossen

sowie den Lehrgang L140 "Technische Hilfeleistung Basislehrgang" oder L140A "Technische Hilfeleistung Basislehrgang - Teil A" an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen besucht haben. Auch Personen, die über die Befähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder einen Ausbilderlehrgang für den jeweiligen Fachlehrgang an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben, sind als Ausbilder zur Durchführung des Lehrgangs berechtigt. Zur Lehrgangsorganisation sind die Organisationshinweise, in ihrer aktuellen Fassung, der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zwingend einzuhalten.

(4) Ausbildungen im Bereich der Jugendfeuerwehrarbeit sowie der weiteren technischen Hilfe, Brandbekämpfung nach Bahnunfällen sowie zum Sicherheitsbeauftragten sollten nicht durch die Große Kreisstadt Grimma durchgeführt werden. Bei Bedarf können, in Absprache mit der Gemeindeführung und dem Ausbildungsleiter weitere Lehrgänge angeboten und durchgeführt werden.

(5) Multiplikatorlehrgänge werden von der verantwortlichen Ausbildungskraft (Multiplikator) strukturiert und durchgeführt. Dabei sind die Vorgaben der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu berücksichtigen. Vorgaben bezüglich Form und Durchführung können dem Multiplikator durch den Ausbildungsleiter oder der Gemeindeführung auferlegt werden.

§ 6 Ausbildungsorganisation und Durchführung

(1) Der Ausbildungsleiter stellt auf Grundlage der Bedarfsmeldungen der Ortswehrleiter den Ausbildungsbedarf fest und stimmt alle nötigen Fachlehrgänge mit den jeweiligen Ausbildern ab und zeigt diese der örtlichen Brandschutzbehörde an. Nach Genehmigung des Lehrgangs durch die örtliche Brandschutzbehörde übernimmt der bestellte Ausbilder die Verantwortung für die Durchführung des jeweiligen Lehrgangs. Der Ausbildungsleiter und die Gemeindeführung sind berechtigt durch die FwAPO-Große Kreisstadt Grimma das Verfahren für den Fall einer Verhinderung eines bestellten Ausbilders zu regeln.

(2) Der Ausbilder erstellt in eigener Verantwortung einen Ausbildungsplan für den jeweiligen Lehrgang, dabei hat er die Vorgaben der FwDV2, als Mindestinhalt des Lehrgangs zwingend umzusetzen. Der Ausbilder kann die Stundenanzahl des Lehrgangs nach Genehmigung durch die örtliche Brandschutzbehörde und vorheriger Information an den Ausbildungsleiter und der Gemeindeführung über die Mindestanforderungen der FwDV2 erhöhen, soweit es für den Ausbildungserfolg notwendig ist. Dies kann auch während eines bereits begonnenen Lehrgangs erfolgen. Der Ausbildungsleiter wird ermächtigt durch die FwAPO - Große Kreisstadt Grimma Möglichkeiten der Lehrgangsstundenzahlerhöhung näher zu konkretisieren.

(3) Die Ausbildung sollte neben den Vorgaben der FwDV2 auch örtliche Bedingungen enthalten und somit spezieller auf die Anforderungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma Bezug nehmen.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten auch für den Multiplikatorlehrgang. Abweichend von Absatz 1 kann der Ausbildungsleiter den Bedarf eines Multiplikatorlehrganges auch ohne Bedarfsmeldung durch die Ortswehrleiter festsetzen.

§ 7 Teilnehmer

(1) Die Lehrgangsteilnehmer müssen die Voraussetzungen der FwDV2 erfüllen. Speziellere Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Mindestanzahl von Lehrgangsteilnehmern, zum Zeitpunkt der Lehrgangseröffnung, beträgt sechs, die Maximalanzahl sechzehn. Der Ausbilder kann aber eine zu hohe Teilnehmerzahl ablehnen, wenn die Sicherheit der Teilnehmer oder der Ausbildungserfolg infolge der Teilnehmerzahl nicht gewährleistet werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist ein Lehrgang durchführbar, wenn

a) dafür ein begründetes Interesse besteht; die Feststellung ist durch den Ausbildungsleiter und die Gemeindewehrleitung zu treffen; oder

b) ein Lehrgang, auf Grund von Sicherheitsvorschriften eine geringere Teilnehmerzahl haben muss; die FwAPO- Großen Kreisstadt Grimma benennt diese Lehrgänge.

(4) Die Lehrgangsteilnehmer erhalten vor Lehrgangsbeginn die entsprechende Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung gem. der Sächsischen Feuerwehrverordnung, in der jeweils geltenden Fassung. Diese Bekleidung ist während des gesamten Lehrganges zu tragen. Dies gilt auch für Multiplikatorlehrgänge.

§ 8 Ausbildungsnachweis

(1) Die Lehrgangsteilnehmer haben die Ausbildung durch eine erfolgreiche Prüfung nachzuweisen. Die örtliche Brandschutzbehörde wird ermächtigt das Prüfungsverfahren, in Abstimmung mit der Gemeindewehrleitung und dem Ausbildungsleiter in der FwAPO- Großen Kreisstadt Grimma zu regeln.

(2) Jeder Lehrgangsteilnehmer hat, nach erfolgreich abgelegter Prüfung, ein Prüfungszeugnis zu erhalten. Das Prüfungszeugnis hat mindestens zu enthalten:

- a) Stadtlogo
- b) Name des Lehrgangsteilnehmers
- c) Geburtsdatum
- d) Feuerwehr
- e) Lehrgangsdatum
- f) Lehrgangsbezeichnung
- g) Vermerk über die erfolgreiche Teilnahme (mit Prädikat und dem entsprechenden Punktwert)
- h) Ort und Datum
- i) Siegel
- j) Unterschrift des Ausbilders und Sachgebietsleiters Brand- und Katastrophenschutz.

(3) Der Ausbildungsnachweis für die Standortausbildung im Rahmen des Truppmann Teil 2 ist durch einen Fachausbilder und der Gemeindewehrleitung abzulegenden Prüfung zu erbringen. Sie werden hierfür gleich einem Ausbilder gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung für ihre geleisteten Stunden entschädigt.

(4) Für den Lehrgang Technische Hilfeleistung – Basislehrgang Teil A ist ein Teilnehmernachweis über die Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich

abgeschlossen haben, entsprechend den Vorgaben der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen zu führen und von dem Ausbildungsleiter zu archivieren sowie eine Kopie über den Kreisbrandmeister an die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu senden.

§ 9 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ausbildungsleiter erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser ist in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma festzusetzen. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

(2) Der Ausbilder der Feuerwehr erhält für einen durchgeführten Lehrgang eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser ist in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma festzusetzen. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des durchgeführten Lehrgangs.

(3) Der Ausbilderhelfer erhält für seine Beteiligung an einem durchgeführten Lehrgang eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser ist in einer Entschädigungssatzung festzusetzen. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des durchgeführten Lehrgangs.

(4) Ausbilder in dem 16-stündigen Ausbildungsteil der Ersten-Hilfe im Rahmen des Lehrganges Truppmann Teil I werden für diese Zeit als Ausbilder nach Abs. 1 entschädigt. Der für den gesamten Lehrgang zuständige Ausbilder erhält für diese Zeit eine Entschädigung als Ausbildungshelfer nach Abs. 2.

(5) Der Multiplikator erhält für einen durchgeführten Lehrgang eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser entspricht der eines Ausbildungshelfers gemäß § 4 der Feuerwehrentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des durchgeführten Lehrgangs.

(6) Der Helfer für den Multiplikatorlehrgang erhält für seine Beteiligung an einem durchgeführten Lehrgang eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser entspricht der Hälfte der Entschädigung eines Ausbildungshelfers gemäß § 2 der Feuerwehrentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des durchgeführten Lehrgangs.

§ 10 Lehrmittel

(1) Um einen möglichst hohen Ausbildungserfolg zu erzielen, sollten die Ausbilder die in der Gemeindefeuerwehr vorgehaltene Technik und Ausbildungsmittel, in Absprache mit dem zuständigen Ortswehrleiter, nutzen. Zusätzliche Mittel sind erst nach vorheriger Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter und nach Genehmigung durch die örtliche Brandschutzbehörde zu beschaffen, wenn diese eines finanziellen Mehraufwands der Großen Kreisstadt Grimma bedürfen.

(2) Notwendiges Ausbildungsmaterial (insbesondere Kopien, Anschauungsmaterial, Fachliteratur) werden vom Ausbilder organisiert und von der Stadtverwaltung Grimma gestellt. Ist entsprechendes Material innerhalb der Großen Kreisstadt Grimma vorhanden, so ist vordergründig dieses zu verwenden.

(3) Gleiches gilt für Multiplikatorlehrgänge.

§ 11 Fortbildung

Alle Fachausbilder der Großen Kreisstadt Grimma sollten entsprechend der FwDV2 alle sechs Jahre an einem fachlichen, auf die Lerninhalte orientierten Fortbildungsseminar teilnehmen.

§ 12 Lehrgangsangebot für andere Kommunen

(1) Die durch die Große Kreisstadt Grimma durchgeführten Lehrgänge können auch durch Feuerwehrangehörige anderer Kommunen genutzt werden.

(2) Die durch deren Nutzung entstehenden Kosten werden diesen Kommunen in Rechnung gestellt. Der zu berechnende Betrag muss vor Beginn des Lehrganges feststehen. Im Falle der Kostenerhöhung durch eine Lehrgangsverlängerung gem. § 6 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung kann der Betrag anteilig erhöht werden. Besteht ein Lehrgangsteilnehmer den Lehrgang nicht, werden die Kosten trotzdem in voller Höhe fällig. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Lehrgangsteilnehmer den Lehrgang vor Beendigung abbricht.

(3) Der Lehrgangsbedarf ist dem Ausbildungsleiter der Großen Kreisstadt Grimma anzuzeigen. Dieser nimmt die Zahl der angefragten Lehrgangplätze in seine Bedarfsberechnung mit auf. Er genehmigt, nach Genehmigung des Lehrganges durch die örtliche Brandschutzbehörde, der anfragenden Kommune die zur Verfügung stehenden Lehrgangplätze. Mit der darauf folgenden Bestätigung der anfragenden Kommune ist der Lehrgangplatz verbindlich reserviert. Ab Reservierung ist der Lehrgangplatz in voller Höhe der Großen Kreisstadt Grimma, auch bei Nichtinanspruchnahme, zu vergüten.

(4) Mit der Reservierung eines Lehrgangplatzes erkennt die entsendende Kommune diese Satzung und die FwAPO- Große Kreisstadt Grimma an.

§ 13 Lehrgänge auf Landkreisebene oder bei anderen Kommunen

(1) Lehrgänge nach § 5 dieser Satzung können, wenn eine Ausbildung durch die Große Kreisstadt Grimma nicht möglich ist, auch auf Landkreisebene oder unter Verantwortung anderer Kommunen durchgeführt werden.

(2) Für Lehrgänge nach Abs. 1 finden die Vorschriften des Landkreis Leipzig oder der durchführenden Kommune und entsprechende Vorschriften, anstelle dieser Satzung, Anwendung.

§ 14 Verordnungsermächtigung

(1) Die örtliche Brandschutzbehörde wird ermächtigt, unter Beachtung der in dieser Satzung festgelegten Inhalte, eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma (FwAPO- Große Kreisstadt Grimma) Vorschriften zu erlassen über:

1. Ermittlung des Ausbildungsbedarfs,
2. Anzahl der Ausbildungsteilnehmer pro Lehrgang,
3. Ausbildungsorganisation,
4. Ausbildungsvoraussetzungen,
5. Ausbildungsdurchführung,

6. Anzahl der zulässigen Ausbildungshelfer,
7. Prüfungsorganisation,
8. Prüfungsdurchführung,
9. Notwendige Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung der Ausbilder,
10. Aufstellung der Kostenzusammensetzung für eine Lehrgangsart,
11. in den vorangegangenen Punkten 1 – 8 und 10 aufgeführten Inhalte bezüglich der Durchführung eines Multiplikatorlehrganges.

(2) Der Ausbildungsleiter und die Gemeindeführung sind zu hören.

§ 15 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberbürgermeister Matthias Berger